

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 16.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

*Neph. ad d. l. 39. Bronchorst. & Decius ad d. l. quam
diu 89. D. de reg. jur. Schneidew. Instit. de hered. que
ab intest. ad rub. n. 7. & per ea, que tradit Vigel. in
M. j. R. lib. 4. c. 6. post. reg. 9. Except. general. 3. repl.
dupl. 2. tripl. 20. quadr. 6. Bittet Klägerin abzu
weisen vnd sich zu absolvirn.*

Nota.

Des Beklagten Antwort ist in jure wol fundirt. Dahero ist wider Klägerin zu decretirn, es were dann/das das Testamentum injustum vel irritum.

Bescheid.

Auff Summarische Klage / darauff gehane Antwort / Dorothea Klägerin an einem / Tirii zc. Beklagten an andern Heil / Geben zc. diesen Bescheid : Das Klägerin Suchen nicht stat hat / Derowegen Beklagter von angestelter Klage entbunden vnd loßgezehlt wird.

Cas. 16.

Sejus hat ein alt Lehngut / dasselbe verkauft er Sempronio mit Einbewilligung des Lehnherns / Nach diesem ward ihm (Sejo) ein Sohn Titius geböhren / derselbe wil es widerumb revocirn. Dahero entsethet die Frage : Ob es gedachter Sohn revocirn könne?

Titius

Titius fano
sagt/das die
Agnaten nicht
ern-seud. Jus
vossleg. Myr
vossle. item
n. 37. n. 212. B
Sempron
das Lehngut
ger were geb
Klage nicht
dig das Gut

Diese des
wirken
tradit
ben ist

Auff Sum
geschüte Ex
Sempronii
diesen Besche
dens vngedach
Klägerin abzu

Titius' fundirt seine Klage in iure, welches sagt/dasß die Bewilligung (1) des Lehnherrns den Agnaten nicht præjudicare per c. 1. de alien. patern-feud. Jul. Clar. in §. feudum q. 41. in pr. cum vers. seq. Mynsing. cent. 4. observ. 85. in pr. & obs. 86. vers. ult. item cent. 5. obs. 55. in princ. Grämat. decis. n. 103. n. 212. Borchold. de feud. c. 8. n. 147.

Sempronius als Beklagter sagt excipiendo, das Lehngut were ihm verkauft worden/che Kläger were geboren worden / Derhalben hette seine Klage nicht stat/ vnd erachtete er sich nicht schuldig das Gut abzurereen.

Nota.

Diese des Beklagens Exception wird verworffen/vnd ist nicht zuleßlich / per ea quæ tradit Grass. lib. 2. com. opin. c. 2. q. 22. Derhalben ist für den Kläger zu decretira,

Bescheid.

Auff Summarische Klage/vnd darwider vorgeschürte Exception, Titii Klägern an einem/ Sempronii Beklagten am andern Theil/ Gebê zc. diesen Bescheid: Daß Beklagter seines Vorwendens ungeachtet/das von Sejo erkauffte Lehngut Klägern abzurereen schuldig.

Cas. 18.